

Mobile Reserve: Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt FFB und dem örtlichen Personalrat

1) **Grundlegung:**

Die "Mobile Reserve" MR an Grund- und Mittelschulen

- a) wird in ihrem Umfang (Lehrer-Wochenstunden) jährlich neu von der ROB festgelegt,
- b) besteht aus Grundschul-, Mittelschul- und Fachlehrkräften,
- c) dient zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen (Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub/Elternzeit, Ausscheiden von Lehrkräften während des Schuljahres, Fortbildung),
- d) ist eine Solidaritätsaufgabe aller Lehrkräfte und gehört zur Dienstpflicht jeder Lehrkraft.

2) **Rahmenbedingungen**

Der Dienst in der MR ...

- a) ... beträgt zusammenhängend höchstens zwei Jahre, unabhängig von der Anzahl der Einsätze außerhalb der Stammschule.
- b) ... als Jahreseinsatz an der Stammschule wird nicht als mobiles Jahr gerechnet.
- c) ... wird ab 3 angeordneten Einsätzen an der Stammschule als mobiles Jahr angerechnet.
- d) ... kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeordnet werden.
- e) ... ist in Art. 75 Abs 1 Nr. 7 BayPVG geregelt: Einsätze von mehr als drei Monaten Dauer ohne Einverständnis der Lehrkraft bedürfen der Zustimmung des Personalrats. Sollte die Mobile Reserve mit der Abordnung nicht einverstanden sein, kann sie sich an den örtlichen Personalrat wenden.
- f) ... wird schwangeren Mobilen Reserven vollständig angerechnet, wenn sie mind. 6 Monate (inklusive Mutterschutz) im Einsatz waren.

3) **Ausnahmen**

Vom Einsatz in der MR befreit sind:

- a) Schulleiterinnen, Schulleiter, Konrektorinnen, Konrektoren
- b) Seminarrektorinnen/Seminarrektoren
- c) Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren
- d) Lehrkräfte während der Probezeit
- e) Lehrkräfte im Turnus (wenn möglich)
- f) Schwerbehinderte (ab GdB 50) > freiwillige Meldung möglich
- g) Schwangere > freiwillige Meldung möglich

4) **Auswahl der Mobilen Reserve**

- In Zusammenarbeit mit den Schulleitungen wird eine möglichst große Anzahl an freiwilligen Meldungen zur MR erzielt.
- Anschließend wählt das Schulamt nach folgender Reihenfolge aus:
 - a) Lehrkräfte, die bisher erst ein Jahr Dienst als MR geleistet haben.
 - b) Prinzip: von den Älteren zu den Jüngeren
 - c) In erster Linie diejenigen, die zuerst die Altersgrenze von 50 Jahren erreichen.
 - d) Lehrkräfte, die bisher noch nie in der MR eingesetzt waren.

5) **Stammschule**

- a) Bei freiwilliger Meldung kann die Lehrkraft die Stammschule grundsätzlich frei wählen.
- b) Bei der Verpflichtung zur MR bleibt die bisherige Schule die Stammschule, soweit die Lehrkraft nichts anderes wünscht.
- c) Führt eine mobile Reserve im darauffolgenden Schuljahr eine Klasse außerhalb ihrer Stammschule im Turnus weiter, kommt es nur auf Wunsch der Lehrkraft zu einem Wechsel der Stammschule. Die Lehrkraft wird dann an diese Schule versetzt.
- d) Nach der Zeit als MR kehrt die Lehrkraft auf Wunsch und nach Möglichkeit an die Stammschule zurück und wird bei der Planung für das kommende Schuljahr gleichberechtigt berücksichtigt.

6) Der ‚**Leitfaden zur Mobilen Reserve**‘ ist Bestandteil dieser Vereinbarung und regelt die administrative Handhabung der Mobilen Reserve während des Jahres.

7) **Änderungen dieser Vereinbarung und des Leitfadens** bedürfen der Absprache zwischen dem Schulamt und dem örtlichen Personalrat.

Fürstenfeldbruck, 21.07.2017

Bettina Betz, SchRin
Fachliche Leitung
Staatliches Schulamt Fürstenfeldbruck

Anna-Maria Neider
Vorsitzende
örtlicher Personalrat Fürstenfeldbruck